E n t w u r f vom 26.10.2016

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte
Vom

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl. 2010 66) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. 2011, 150) und §§ 33 23 und 24 DVAsyl in der Fassung vom 16.08.2016.

folgende

Satzung

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergiegebühren

(1) Die Höhe der Gebühr für Unterkunft und Heizung beträgt
1. für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,-- €;
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97,-- €.

(2) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 % gesenkt werden.

(3) Die Höhe der Gebühr für Haushaltsenergie beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 28,-- €,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 25,-- €,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 13,-- €,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 10,-- €,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 5,-- €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.